

Vertrauen und Verantwortung

Grundlagen einer Gesellschaftsanalyse

Teil I: Gemeinwohl

Christoph Noebel

3.4 Gerechtigkeit

3.4.2 Recht und Gerechtigkeit

Das Motto der französischen Revolution nach *Gleichheit* bezog sich primär auf die Forderung nach einer Justiz, die unabhängig von Herkunft, Religion, Hautfarbe und Geschlecht jeden Menschen nach gleichen Maßstäben beurteilt und behandelt. Das Konzept der Gleichheit beruht also nicht darauf, dass Menschen gleich geartet sind, sondern ihnen die gleiche *Chancenverteilung* zuerkannt wird. Nach diesem Prinzip der *Chancengleichheit* soll jedem Bürger die Möglichkeit eingeräumt werden, unabhängig von sozialer Herkunft, Geschlecht und gesellschaftlichem Stand die Institutionen der Rechtspflege in Anspruch zu nehmen. Abgesehen vom Grundsatz einer unbegrenzten und bedingungslosen Inanspruchnahme des Rechtsweges, gilt, dass allen Bürgern in gleicher Weise Recht gesprochen wird. So heißt das Prinzip der Gerechtigkeit, jeder Bürger sei nicht nur *gleich* im Anblick des Todes, sondern auch vor Gericht. Diese Gleichbehandlung für alle und die uneingeschränkte Möglichkeit, Gerechtigkeit einfordern zu können, beruht auf einer notwendigen Voraussetzung: der *Freiheit*. Sie entspricht zwar nicht einer hinreichenden Bedingung, da auch in freien Gesellschaften Missbrauch und Justizirrtum nicht auszuschließen sind, doch die Gleichstellung vor dem Recht ist als beständige Norm nur in einer offenen und freien Gesellschaft realisierbar.

Da die Aufgabe der Justiz immer auf der Klärung diverser Interessenkonflikte beruht, bedarf es eines zweiten Aspekts der Gerechtigkeit, des Prinzips der *Verhältnismäßigkeit*. Das Gericht unterliegt grundsätzlich der Pflicht, bei einem Disput einen angemessenen Ausgleich zu finden, der sich in einer fairen Bewertung konträrer Ansprüche niederschlägt. Da sich diesbezüglich das Gericht an geltendem Recht orientiert, beziehen sich Fragen der Verhältnismäßigkeit primär auf die Verpflichtung, existierende Regelwerke anzuwenden, sie umzusetzen und in widersprüchlichen Fällen zu interpretieren. Der Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Urteils ist daher begrenzt und beschränkt sich meist auf die Angemessenheit des Strafmaßes. Hier erlaubt die Rechtslage jedoch oft Möglichkeiten, den allgemeinen Gerechtigkeitssinn zu verletzen. Wie bereits im vorherigen Kapitel skizziert, klaffen die Konzepte der Gleichheit und Gerechtigkeit dann auseinander, wenn das Urteil öffentliche Zustimmung findet, nicht jedoch das Strafmaß. Folglich ist nicht nachvollziehbar, wenn zum Beispiel individuelle Sanktionen geringer Diebstahl- und Betrugsdelikte härter ausfallen als schwerwiegende Vergehen der Wirtschaftskriminalität. Darüber hinaus wird die öffentliche Akzeptanz der Rechtsstaatlichkeit äußerst strapaziert, wenn gravierende Fehlurteile gesprochen werden und unschuldige Menschen wegen derartiger Justizirrtümer langjährige Inhaftierung verbüßen müssen.

In Bezug auf Fälle des *Staatsversagens* spielen Gerichte oft eine widersprüchliche Rolle. Einerseits richten sie sich nach den Regelwerken, die vom politischen *Gesetzgeber* vorgegeben sind, andererseits sollen sie unabhängig von der Tagespolitik handeln und als Kontrollinstanz der Legislative auftreten. Obwohl das Prinzip politischer Unabhängigkeit nicht immer gewährleistet wird, wenn etwa die Staatsanwaltschaft politischen Weisungen folgt, muss das Rechtswesen im Rahmen des *Gleichheitsprinzips* die Bedingung

der *Unparteilichkeit* erfüllen. Folglich zählt die Abwesenheit jeglichen Eigeninteresses staatlicher Rechtsinstanzen in Gestalt der Polizei, Staatsanwaltschaft, Gutachter und Richter zu den Grundsätzen eines funktionierenden Rechtsstaates. Seit dem Mittelalter wird *Justitia*, der lateinische Name für Gerechtigkeit, bildhaft als Jungfrau dargestellt, die in der linken Hand eine Waage und in der Rechten das Richterschwert hält. Die Unschuld in Person hält die Abwägung und Verhältnismäßigkeit in einer Hand und die Notwendigkeit der Strafe und Härte in der anderen. Zusätzlich trägt *Justitia* eine Augenbinde, die als Symbol für ihre Unparteilichkeit steht.

Der Glaube an die Rechtsstaatlichkeit und das Vertrauen in die Devise, dass nicht nur Recht, sondern auch Gerechtigkeit gesprochen wird, zählt zu den existenziellen Grundlagen für soziales Zusammenleben. Da die Justiz in diesem Sinne eine äußerst bedeutende Rolle in der Gesellschaft spielt, ist sie verpflichtet, nicht nur dem Recht, sondern auch der Gerechtigkeit zu dienen. Nur so kann sie das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat sichern. Obwohl nach der GfK Vertrauensstudie *Trust in Professions 2018* der Berufstand des Richters mit 58% in den neuen und 77% in den alten Bundesländern nur durchwachsene Zustimmungswerte erhalten, genießt die Institution der Justiz relativ hohes Ansehen in der Gesellschaft. Sie trägt nicht nur zur Existenzsicherheit der Menschen bei, sondern leistet einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung der persönlichen Freiheit und Rechtssicherheit. Beide Aspekte dienen in einer liberal-demokratischen Gesellschaft als Leitmotiv staatlicher Gesetzgebung und bilden eine wichtige Grundlage für das Gemeinwohl. Dennoch werden wir uns in der späteren Analyse des *Staatsversagens* mit dem Problem beschäftigen, dass öffentliche Versprechen zugunsten der Prinzipien von Recht, Gerechtigkeit und Moral regelmäßig verletzt werden [K5.7.7]. Staatlich verursachte Ungerechtigkeiten sind immer von gesellschaftspolitischer Brisanz, da sie Misstrauen in den Rechtsstaat säen und dem Zusammenhalt in der Gesellschaft schaden.